

- Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt *), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).
- Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung f. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse f. §. 63, 5.b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, f. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 63, 5.c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften f. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen f. §. 94, 8.
 - Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§. 73.

Beendigung der Aushebung.

- Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.
- Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in dessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.
- Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich heßischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

Bezhrter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74.

Im Allgemeinen.

- Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemannischen Bevölkerung die Bestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
- Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Bestellungs-pflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.
Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung erteilt.
Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.
- Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arstes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.